

Kantonsrat **Spezialkommission SZKB-Initiative**

Sekretariat
Finanzdepartement
Telefon 041 819 24 95
E-Mail fd@sz.ch



Schwyz, 23. März 2016

Initiative „Für eine flächendeckende Präsenz der Schwyzer Kantonalbank“
Bericht und Antrag der vorberatenden Spezialkommission**1. Ausgangslage**

1.1 Die Schwyzer Kantonalbank (SZKB) hat im Jahr 2013 vier Filialen (Freienbach, Ibach, Seewen und Immensee) geschlossen. Daraufhin wurde das Initiativkomitee „Rettet die SZKB-Filialen“ gegründet. Das Komitee überreichte die Initiative „Für eine flächendeckende Präsenz der Schwyzer Kantonalbank“ am 8. Oktober 2014 der Staatskanzlei.

1.2 Die Initiative stützt sich auf die §§ 28 und 29 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010, SRSZ 100.100, KV. Sie verlangt die folgende Änderung bzw. Ergänzung von § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Schwyzer Kantonalbank vom 17. Februar 2010, SRSZ 321.100, SZKBG: *„Die Kantonalbank ist zu flächendeckender Präsenz verpflichtet und betreibt in jeder Ortschaft des Kantons Schwyz mit mehr als 2500 Einwohnern eine öffentliche Bankfiliale mit eigenem Personal.“*

1.3 Mit Beschluss Nr. 1200 vom 18. November 2014 stellte der Regierungsrat gestützt auf § 30 Abs. 1 KV das formelle Zustandekommen der Initiative fest.

1.4 Mit Beschluss Nr. 1089 vom 17. November 2015 empfahl der Regierungsrat dem Kantonsrat die Initiative als gültig zu erklären und abzulehnen.

1.5 Die Spezialkommission hat die Initiative an ihrer Sitzung vom 3. Februar 2016 vorberaten. Im Rahmen dieser Sitzung erhielten die Vertreter des Initiativkomitees und der SZKB die Möglichkeit, ihre Argumente mündlich darzulegen und auf Fragen der Kommission zu antworten.

2. Formelle Erwägungen

2.1 Gemäss § 30 Abs. 2 KV prüft der Kantonsrat die Gültigkeit einer Initiative. Diese ist zu bejahen, wenn die Einheit der Form und der Materie gewahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen wird und die Initiative nicht offensichtlich undurchführbar ist (§ 30 Abs. 3 KV).

2.2 Die Kommission hat die Gültigkeit beurteilt und beantragt einstimmig, die Initiative als gültig zu erklären. Sie folgt damit dem Antrag des Regierungsrates.

3. Materielle Erwägungen

3.1 Das Initiativkomitee fordert einen flächendeckenden Service Public der SZKB als Universalbank im Eigentum des Kantons. Die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schwyzer Bevölkerung und damit auch deren Versorgung mit Bankdienstleistungen gehören zum Auftrag der Bank. Die Rücksichtnahme auf alle Bevölkerungsgruppen und insbesondere auf die älteren Generationen sei ein wichtiges Anliegen. Vorab die ältere Schwyzer Bevölkerung wisse die persönliche Bedienung am Bankschalter sehr zu schätzen und möchte dies auch in Zukunft flächendeckend von der SZKB gewährleistet haben.

3.2 Die SZKB macht geltend, dass die Kundenbedürfnisse im Bereich der Bankdienstleistungen einer grossen Veränderungsdynamik unterliegen. Die Bank hat in den vergangenen Jahren feststellen müssen, dass die elektronischen Kanäle über das Internet die Beratung an Schalter und Telefon mehr und mehr ersetzen. Nichtsdestotrotz wolle die SZKB beides, sowohl das herkömmliche Bankengeschäft mit Schalterbetrieb und persönlicher Beratung in den Filialen als auch die neuen Kundenbedürfnisse im Internetzeitalter, gewährleisten. Das Filialnetz der SZKB sei ein zentrales Alleinstellungsmerkmal und die SZKB investiere den Grossteil ihrer finanziellen Mittel darin. In den Filialen solle es weiter auch die Möglichkeit geben, Geld abzuheben oder einzuzahlen – entweder am Bankomat oder am bedienten Schalter. Bei der Filialnetzoptimierung liess sich die Bank vom Grundsatz leiten, dass nur dort Filialen geschlossen werden, wo in der jeweiligen Gemeinde bereits andere SZKB-Filialen vorhanden waren.

3.3 Die Kommission hält fest, dass mit dem Erlass des SZKBG der Gesetzgeber die Bank bewusst mit weitreichender Autonomie ausgestattet hat. Die Möglichkeit staatlicher Einflussnahme besteht in der Oberaufsicht des Kantonsrates, der Wahl des Bankrates und der Festsetzung der Höhe des Dotationskapitals. Operative Belange liegen in der Kompetenz der dafür zuständigen Bankorgane. Der unternehmerische Handlungsspielraum hat eine zentrale Bedeutung. Gemäss § 13 Abs. 1 Bst. d SZKBG obliegt die Errichtung und die Aufhebung von Filialen ausdrücklich dem Bankrat. Das Anliegen des Initiativkomitees wurde im – nach Parteien paritätisch besetzten – Bankrat mehrfach diskutiert und abgelehnt. Die marktwirtschaftlich ausgerichtete SZKB soll die Organisation und damit auch das Filialnetz den jeweils aktuellen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen anpassen können. Dieser Aspekt ist gemäss der Kommission stärker zu gewichten als das Anliegen der Initiative, mittels einer gesetzlichen Regelung des Filialnetzes nach einer Mindestzahl von Einwohnern in Ortschaften des Kantons Schwyz festzulegen.

3.4 Die Kommission hat weiter auch die Kostenfolgen des Initiativbegehrens gewürdigt und sich mit Fragestellungen einer allfälligen Umsetzung gemäss dem Initiativtext auseinandergesetzt. Die Kosten für die wieder- bzw. neu zu eröffnenden Filialen und die damit verbundene Schmälerung des Gewinnpotenzials der SZKB werden zwar mehrheitlich nicht als Hauptargument gegen die Initiative betrachtet, sind aber dennoch bei der Gesamtwürdigung zu berücksichtigen. Mit Bezug zur Umsetzung ortet die Kommission unter anderem bei der Handhabung des Begriffs „Ortschaft“ potenzielle Abgrenzungsschwierigkeiten, weil es sich dabei um einen gewachsenen und nicht einheitlich definierten Begriff handelt. Ferner lässt der Initiativtext auch in zeitlicher Hinsicht verschiedene Umsetzungsfragen offen. Schliesslich weist die Kommission bei ihrer Würdigung auch darauf hin, dass die Eckwerte der Initiative aufgrund der Verhältnisse in Immensee festgelegt wurden und es sich damit um eine „Lex Immensee“ mit spezifischen Partikularinteressen handelt.

3.5 Im Sinne der genannten materiellen Erwägungen beantragt die Spezialkommission dem Kantonsrat die Initiative „Für eine flächendeckende Präsenz der Schwyzer Kantonalbank“ abzulehnen. Sie folgt damit dem Antrag des Regierungsrates.

Beschluss der Spezialkommission

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Volksinitiative „Für eine flächendeckende Präsenz der Schwyzer Kantonalbank“ als gültig zu erklären und abzulehnen.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Initiativkomitee „Rettet die SZKB-Filialen“, Postfach 28, 6405 Immensee; Schwyzer Kantonalbank, Bahnhofstrasse 3, 6430 Schwyz.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Finanzdepartement; Sekretariat des Kantonsrates.

Im Namen der Spezialkommission:

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'B' followed by a wavy line and another stylized 'B'.

Dr. Bruno Beeler, Kommissionspräsident